

Anordnung des Innenministeriums nach § 23 AufenthG über ein Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausländische Staatsangehörige vom 20. November 2006
Az.: 4-1340/29

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) hat in ihrer Sitzung am 16./17. November 2006 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern beschlossen, dass ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, nach im einzelnen näher bestimmten Kriterien auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht gewährt werden soll (siehe die anliegende Beschlussniederschrift zu TOP 6 der IMK).

Auf der Grundlage dieses IMK-Beschlusses wird gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG angeordnet, dass nach folgenden Maßgaben Aufenthaltserlaubnisse an ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige erteilt und verlängert werden können:

I.

Bleiberecht für ausreisepflichtige erwerbstätige ausländische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen

1. Begünstigter Personenkreis

Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen und ihren Familienangehörigen (vgl. Nr. 2) kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und verlängert werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1.1 Aufenthaltszeiten

Der ausländische Staatsangehörige muss sich am Stichtag 17. November 2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten. Kurzfristige erlaubte Auslandsreisen sind unschädlich.

Bei ausländischen Staatsangehörigen, die mindestens ein minderjähriges Kind haben, mit dem sie in häuslicher Gemeinschaft leben und das am 17. November 2006 den Kindergarten oder die Schule besucht oder die Schule zu diesem Zeitpunkt bereits ordnungsgemäß abgeschlossen hat, ist ein Aufenthalt von sechs Jahren ausreichend.

1.2 Sicherung des Lebensunterhalts

Der Lebensunterhalt des ausländischen Staatsangehörigen und seiner einbezogenen Familienangehörigen muss am 17. November 2006 und in Zukunft durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Sozialleistungen gesichert sein.

Hinsichtlich der Berechnungsgrundlagen zur Bemessung des erforderlichen Einkommens zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes gelten die Maßstäbe, die auch ansonsten bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln zugrunde gelegt werden. Auf die Nrn. 2.3.1 ff. VAH sowie die Ergänzenden Hinweise hierzu wird insoweit Bezug genommen.

Ausnahmen können zugelassen werden

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen;
- bei Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind;
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist;
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist; der Bezug von Arbeitslosengeld I oder sonstigen auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mitteln steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen;
- bei Personen, die am 17. November 2006 das 65. Lebensjahr vollendet hatten, wenn sie im Herkunftsland keine Familie mehr, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht haben und sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Die Ausländerbehörde kann die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG abhängig machen.

1.3 Dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis

Voraussetzung für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist, dass am 17. November 2006 ein ungekündigtes dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis bestanden hat und auch weiterhin besteht. Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen; zu befristeten Arbeitsverträgen vgl. Nr. 2.3.2 VAH. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse, sofern eine konkrete Perspektive für eine Dauerbeschäftigung gegeben ist.

1.4 Schulbesuch

Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder für den gesamten Zeitraum zwischen dem Beginn und dem Ende des schulpflichtigen Alters (im Bundesgebiet) muss durch Zeugnisvorlage nachgewiesen werden. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.

1.5 Wohnraumerfordernis

Der ausländische Staatsangehörige und seine nach dieser Anordnung einzubeziehenden Familienangehörigen müssen über ausreichenden Wohnraum verfügen. Die Unterbringung in einer kommunalen Unterkunft steht der Erfüllung des Wohnraumerfordernisses nicht entgegen, sofern es sich um eine abgeschlossene Wohnung handelt und die Kosten aus eigenen Mitteln bestritten werden.

1.6 Sprachkenntnisse

Alle einbezogenen Personen müssen bis spätestens 30. September 2007 zumindest über mündliche Deutschkenntnisse verfügen, die der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.

Von dieser Voraussetzung wird bei Personen abgesehen, die sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können.

Sind die erforderlichen Sprachkenntnisse bei der Antragstellung noch nicht vorhanden, kann je nach Einzelfall eine Fristsetzung bis zum 30. September 2007 unter Zurückstellung der Entscheidung über den Antrag erfolgen oder nach Abschnitt III. Abs. 4 verfahren werden.

2. Familienangehörige

Einbezogen sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder. Ebenfalls einbezogen sind volljährige unverheiratete Kinder, die bei ihrer Einreise noch minderjährig gewesen sind, sofern es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.

Im Bundesgebiet lebende Ehegatten und einbezogene Kinder können eine Aufenthaltserlaubnis auch dann erhalten, wenn ihr Aufenthalt weniger als sechs bzw. acht Jahre beträgt.

Bei Ehegatten ist eine Einbeziehung nach dieser Anordnung auf am 17. November 2006 bestehende Ehen beschränkt. Ein darüber hinausgehender Familiennachzug richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes.

Volljährige unverheiratete Kinder, die bei ihrer Einreise noch minderjährig gewesen sind und bei denen es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden, können unabhängig von ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Die Aufenthaltszeit nach Nr. 1.1 Abs. 2, die Ausschlussgründe nach Nrn. 3.1 bis 3.4 sowie die Regelung unter Nr. 4 gelten entsprechend.

3. Ausschlussgründe und weitere Bestimmungen

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ausgeschlossen, wenn einer der folgenden Ausschlussgründe vorliegt:

3.1 Vorsätzliche Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände (z.B. über die Identität oder die Staatsangehörigkeit)

3.2 Vorsätzliche Hinauszögerung oder Behinderung behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung

Erforderlich ist ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung, z.B. Vernichten oder Unterdrücken von Urkunden, beharrliche Verweigerung der Mitwirkung bei der Passbeschaffung, renitentes Verhalten bei Vollstreckungsmaßnahmen.

3.3 Ausweisungsgründe

Es dürfen keine Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5, 8 AufenthG vorliegen. Hinsichtlich des Ausweisungsgrundes nach § 55 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG gilt Nr. 3.2 entsprechend.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat eine Verurteilung erfolgt ist. Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen bleiben außer Betracht.

Daneben bleiben Geldstrafen von bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten nach § 95 AufenthG, § 92 AuslG oder § 85 AsylVfG außer Betracht, die nur von Ausländern begangen werden können.

Mehrere Geldstrafen sind jeweils zu addieren.

Die Tilgungsfristen und das Verwertungsverbot nach § 46 i.V.m. § 51 Abs. 1 BZRG sind zu beachten. Vorstrafen werden nicht berücksichtigt, wenn sie vor Ablauf der Antragsfrist getilgt oder zu tilgen sind. Bei anhängigen Straf(-ermittlungs) verfahren ist § 79 Abs. 2 AufenthG zu beachten.

3.4 Personen mit Bezügen zu Extremismus und Terrorismus

Personen, die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben, sind von der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Ausweisungsgrundes ist nicht erforderlich.

3.5 Wirkung von Ausschlussgründen bei Familienmitgliedern

Liegt für einen Elternteil oder für ein im Familienverband lebendes minderjähriges Kind ein Ausschlussgrund vor, so scheidet zur Wahrung der Familieneinheit die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis grundsätzlich auch für die übrigen Familienmitglieder aus. Wenn der Einbeziehung eines volljährigen Kindes ein Ausschlussgrund entgegensteht, wird nur dieses von der Gewährung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Nr. 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

Entsprechend dem Rechtsgedanken des § 37 Abs. 1 AufenthG kann in Ausnahmefällen minderjährigen Kindern ein Bleiberecht auch allein, das heißt ohne die Eltern eingeräumt werden, wenn

- sie sich am 17. November 2007 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und das 15. Lebensjahr vollendet haben,
- sichergestellt ist, dass für sie keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden,
- die Nrn. 1.4 und 1.5 erfüllt sind,
- es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden, und
- ihre Betreuung im Bundesgebiet gewährleistet ist.

Die Ausschlussgründe nach Nrn. 3.3 und 3.4 gelten entsprechend.

4. Passpflicht

Die Passpflicht nach § 3 AufenthG muss erfüllt sein. Personen, die über keinen gültigen Pass verfügen, sind anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, soweit dies nicht unmöglich oder im Einzelfall unzumutbar ist (vgl. § 48 AufenthG, § 5 AufenthV).

II.

Antragsfristen

Das Verfahren wird nur auf Antrag betrieben.

Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung müssen bis spätestens 18. Mai 2007 (Ausschlussfrist) gestellt werden.

III.

Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Anordnung werden befristet auf die Dauer von 2 Jahren erteilt. Soweit in den in Abschnitt I. Nr. 1.2 genannten Ausnahmen ergänzend Sozialleistungen in Anspruch genommen werden, wird die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr erteilt.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung setzt voraus, dass anhängige ausländer- und asylverfahrensrechtliche Rechtsbehelfsverfahren innerhalb der Antragsfrist (bis zum 18. Mai 2007) zum Abschluss gebracht oder durch Rücknahme beendet werden und auch sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge zurückgenommen werden.

Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift zu Anfragen nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG vom 12. Mai 2006, Az.. 4-1310/117 VS-NfD, für alle Personen, die die Staatsangehörigkeit eines der in Anlage 1 zu dieser Verwaltungsvorschrift genannten Staaten besitzen, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, oder die Reisedokumente der palästinensischen Autonomiebehörde besitzen und die im Zeitpunkt der Entscheidung 16 Jahre und 6 Monate alt oder älter sind, Anfragen nach § 73 Abs. 2 und 3 AufenthG an das Landesamt für Verfassungsschutz und das Landeskriminalamt zu richten.

Mit den Betroffenen können vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen getroffen werden. In diesem Falle kann eine Aufenthaltserlaubnis zunächst für sechs Monate erteilt und deren Verlängerung von der Einhaltung der Integrationsverpflichtung abhängig gemacht werden.

12. Fortschreibung November 2006

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Anordnung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidiums.

Über die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist bis zum 31. Dezember 2007 abschließend zu entscheiden.

Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis setzt das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Erteilung voraus. Abweichend hiervon kann auf das Merkmal der dauerhaften Beschäftigung bei zwischenzeitlichem Eintritt in den Ruhestand verzichtet werden, sofern der Lebensunterhalt durch Rentenbezug ausreichend gesichert ist.

IV.

Sonderregelung für Personen ohne dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis

Ausländischen Staatsangehörigen, die mit Ausnahme der Voraussetzungen nach den Nrn. 1.2 und 1.3 alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt I. und keine Ausschlussgründe erfüllen, kann bei Antragstellung innerhalb der Frist nach Abschnitt II. zunächst eine Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG bis zum 30.09.2007 erteilt werden, um ihnen die Suche nach einem Arbeitsplatz zu ermöglichen, der ihren Lebensunterhalt sichert.

Legen sie eine verbindliche Zusage für ein Beschäftigungsverhältnis vor, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert, und ist danach zu erwarten, dass der Lebensunterhalt auch in Zukunft gesichert ist, so ist eine Aufenthaltserlaubnis für zunächst sechs Monate zu erteilen. Nach der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für die Ausübung der Beschäftigung einzuholen und die Aufenthaltserlaubnis um die Erlaubnis zur Ausübung der Beschäftigung nach Maßgabe der Zustimmung zu ergänzen. Abschnitt I. Nr. 1.2 Abs. 3 zweiter Spiegelstrich sowie Abschnitt III. gelten entsprechend.

V.

Statistik

Die Ausländerbehörden halten für statistische Zwecke die Zahl der auf der Grundlage dieser Anordnung gestellten Anträge sowie die Zahl der auf dieser Grundlage erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Duldungen fest und leiten diese Daten an die Regierungspräsidien weiter. Aufenthaltserlaubnisse nach Abschnitt IV. sind gesondert zu erfassen. Die Statistik ist von den Regierungspräsidien mit der laufenden Geschäftsstatistik vorzulegen.

Anlage zur Anordnung vom 20. November 2006

Beschlussniederschrift

über die 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 16./17. November 2006 in Nürnberg

TOP 6: Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige

Bleiberechtsbeschluss der IMK vom 17.11.2006

I.

Die IMK begrüßt, dass der Bundesinnenminister und die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und der SPD im Deutschen Bundestag im Rahmen der Novellierung des Aufenthaltsgesetzes neben einer Reihe weiterer Fragen sich auch des Themas Bleiberecht für ausländische Staatsangehörige, die faktisch und wirtschaftlich im Bundesgebiet integriert sind, angenommen haben.

Die hier angestrebte Lösung greift weite Teile der von den Innenministern am 09.10.2006 entwickelten Regelungen auf.

Die IMK ist zuversichtlich, dass im Rahmen des angestrebten Gesetzgebungsverfahrens Lösungen gefunden werden können, die es erlauben, dem betroffenen Personenkreis ein gesichertes Aufenthaltsrecht gewährleisten zu können, die Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden und nachhaltige Bemühungen der Betroffenen um ihre Integration in die deutsche Gesellschaft zu fördern.

Da der im Gesetzgebungsverfahren noch festzulegende Inhalt und der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht feststehen, andererseits für die Betroffenen wie für die Behörden rasch Klarheit geschaffen werden soll, trifft die IMK folgende Bleiberechtsregelung.

II.

1. Ausreisepflichtigen ausländischen Staatsangehörigen, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, soll auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht gewährt werden können.
2. Der Aufenthalt von Ausländern, die nach dieser Regelung keine Aufenthaltserlaubnis erhalten können, muss konsequent beendet werden. Die Rückführung von ausreisepflichtigen Ausländern soll durch geeignete Maßnahmen verbessert werden und praktische Hindernisse der Abschiebung insbesondere von Straftätern sollen soweit möglich beseitigt werden. Die Innenminister und -senatoren sind sich darüber einig, dass den nicht unter die Bleiberechtsregelung fallenden, nicht integrierten Ausreisepflichtigen keinerlei Anreize für den weiteren Verbleib in Deutschland aus der Nutzung der Leistungssysteme gegeben werden dürfen. Daher wird der Bundesgesetzgeber gebeten, entsprechende Veränderungen im Leistungsrecht zu prüfen. Die Innenminister und -senatoren werden im Vollzug der bestehenden Gesetze ermessensleitende Erlasse herausgeben bzw. anregen.
3. Der weitere Aufenthalt von ausländischen Staatsangehörigen kann zugelassen werden,
 - 3.1. - wenn sie mindestens ein minderjähriges Kind haben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, und sich am 17.11.2006 seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten,
 - in allen anderen Fällen, wenn sie sich am 17.11.2006 seit mindestens acht Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und
 - 3.2.
 - 3.2.1. wenn sie in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis stehen
(Das Beschäftigungsverhältnis kann aus mehreren Verträgen bestehen. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.)

und wenn der Lebensunterhalt der Familie am 17.11.2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird.

3.2.2. Ausnahmen können zugelassen werden:

- bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen,
- bei Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind,
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, und denen eine Arbeitsaufnahme nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragszahlungen,
- bei Personen, die am 17.11.2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt bzw. deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

3.3. Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass eine Aufenthaltsgewährung nur erfolgt, wenn eine Verpflichtungserklärung nach § 23 Abs. 1 Satz 2, § 68 AufenthG vorliegt.

4. Des Weiteren sind die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen:

4.1. Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.

4.2. Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter wird durch Zeugnisvorlage nachgewiesen. Eine positive Schulabschlussprognose kann verlangt werden.

4.3. Alle einbezogenen Personen verfügen bis zum 30.09.2007 über ausreichende Deutschkenntnisse, d.h. ihre mündlichen Sprachkenntnisse entsprechen der Stufe A 2 des GERR.

Von dieser Voraussetzung wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

5. Einbezogen sind auch erwachsene unverheiratete Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden.

Diese jungen Erwachsenen können eine eigene Aufenthaltserlaubnis erhalten, unabhängig davon, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

6. Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Personen,

6.1. die die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht haben,

6.2. die behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben,

6.3. bei denen Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 – 5 und 8 AufenthG vorliegen,

6.4. die wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurden; Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen (kumulativ) bleiben grundsätzlich außer Betracht. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.

6.5. die Bezüge zu Extremismus oder Terrorismus haben.

6.6. Bei Ausschluss eines Familienmitglieds wegen Straftaten erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der gesamten Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss.

7. Ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Regelung kann innerhalb von sechs Monaten ab dem 17.11.2006 gestellt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird befristet auf maximal zwei Jahre erteilt. Die Verlängerung erfolgt, sofern die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Anordnungen der Länder können vorsehen, dass Integrationsgespräche geführt und Integrationsvereinbarungen getroffen werden. Eine Aufenthaltserlaubnis bzw. Duldung kann dabei für einen Zeitraum von sechs Monaten erteilt werden.

8. Rechtsmittel und sonstige auf weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge müssen innerhalb der Antragsfrist zum Abschluss gebracht werden.

9. Die IMK stimmt darin überein, dass von der vorstehenden Bleiberechtsregelung eigentlich Begünstigte, die aber die Voraussetzungen von Punkt 3.2.1 nicht erfüllen, eine Duldung nach § 60 a Abs. 1 AufenthG bis zum 30.09.2007 erhalten, um ihnen eine Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen.

Wenn sie ein verbindliches Arbeitsangebot nachweisen, das den Lebensunterhalt der Familie durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichert und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert ist, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis. Ziffer 3.2.2 zweiter Spiegelstrich gilt entsprechend.